Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Regierungsentwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)“ im Land Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3494

A10

24.02.2026

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 26.09.2024 den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)“ in Form eines Referentenentwurfs vorgelegt. Hierzu hat die DFG bereits am 11.08.2025 gegenüber dem zuständigen Ministerium eine Stellungnahme abgegeben, die dieser Positionierung erneut beiliegt. Zwischenzeitlich wurde der Referentenentwurf weiterentwickelt und in einen Regierungsentwurf überführt.

Aus Sicht der DFG ist der Regierungsentwurf insgesamt inhaltlich ausgewogen und tragfähig. Viele der Anregungen der DFG wurden entweder unmittelbar in den Normtext übernommen oder in der Gesetzesbegründung berücksichtigt. Der verbleibende Klärungsbedarf betrifft vor allem Fragen der Normklarheit, der praktischen Anwendbarkeit und der Anschlussfähigkeit an etablierte Verfahren der wissenschaftlichen Selbstkontrolle.

Weitere Vereinheitlichung der wissenschaftlichen Autorschaft (§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 70 Abs. 3)

Die Annäherung der gesetzlichen Autorschaftsdefinition an die im DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ gewählte Formulierung ist ausdrücklich zu begrüßen. In § 4 Abs. 4 des Regierungsentwurfs ist nun von einem „eigenen wissenschaftlich relevanten Beitrag“ die Rede. In der Gesetzesbegründung (S. 14 der Lesefassung) wird – wie im Kodex – auf einen „nachvollziehbaren, genuinen Beitrag“ Bezug genommen.

Sofern keine vollständige Angleichung des Gesetzeswortlauts an die Formulierung des Kodex angestrebt wird, sollte die Formulierung „eigener wissenschaftlich relevanter Beitrag“ auch in § 70 Abs. 3 übernommen werden, um unterschiedliche Terminologien innerhalb des Gesetzes zu vermeiden und ein Auseinanderfallen gesetzlicher Vorgaben und hochschulischer Satzungen zu verhindern.

Gute wissenschaftliche Praxis im Berufungsrecht (§ 38 Abs. 4)

Die neu geschaffene Möglichkeit, Erklärungen zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Berufungsverfahren vorzusehen, stellt eine wichtige und sachgerechte Ergänzung dar. Die DFG unterstützt dieses gesetzgeberische Anliegen ausdrücklich.

Open-Access-Veröffentlichungen (§ 70 Abs. 5)

Die ausdrückliche Unterstützung von Open-Access-Veröffentlichungen entspricht vollständig der Förderpraxis und den strategischen Zielsetzungen der DFG und wird begrüßt.

Neues Redlichkeits- und Integritätsrecht (§§ 84 ff.)

Die systematische Differenzierung zwischen Redlichkeits- und Integritätsverstößen sowie die Stärkung der korporationsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Hochschulen werden als substantieller Fortschritt bewertet. Ebenso ist die Verpflichtung der Hochschulleitungen zur Etablierung von Schutz- und Diversitätskonzepten zu begrüßen.

Maßnahmen bei Redlichkeitsverstößen (§ 86 Abs. 2)

Das abgestufte Maßnahmeninstrumentarium greift Elemente auf, die sich in der DFG-Verfahrenspraxis bewährt haben. Ergänzend könnte erwogen werden, in § 86 Abs. 2 Nr. 3 neben dem Zurückziehen von Publikationen auch weniger einschneidende Korrekturformen wie *errata* oder *corrigenda* ausdrücklich zu benennen, um der Bandbreite wissenschaftlicher Publikationskontexte Rechnung zu tragen.

Veröffentlichungspflichten und Informationsweitergabe (§ 86 Abs. 6)

Die gesetzliche Verankerung von Veröffentlichungspflichten bei rechtskräftig festgestellten Redlichkeitsverstößen stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz des wissenschaftlichen Diskurses dar. Hervorzuheben ist insbesondere die nun ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, Forschungsförderorganisationen, wissenschaftliche Verlage und andere Akteure zu informieren.

Ergänzend könnte geprüft werden, ob auch eine anonymisierte Veröffentlichung festgestellten Fehlverhaltens vorgesehen werden sollte, sofern eine identifizierende Veröffentlichung aus

rechtlichen Gründen ausscheidet. Auf diese Weise ließen sich Transparenzinteressen und Persönlichkeitsschutz sachgerecht miteinander verbinden.

Zusammenarbeit mit Dritten (§ 89 Abs. 2)

Die in § 89 Abs. 2 erstmals ausdrücklich geregelte Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich der DFG, trägt der praktischen Realität paralleler Prüfverfahren Rechnung. In Verbindung mit den Informationsmöglichkeiten nach § 86 Abs. 6 schafft sie eine belastbare Grundlage für koordinierte Verfahren und kann einen wichtigen Beitrag zur effektiven Aufarbeitung wissenschaftlichen Fehlverhaltens leisten.

Rechte der verletzten Person (§ 90)

Die Stärkung der Informations-, Schutz- und Beistandsrechte verletzter Personen stellt eine wichtige Weiterentwicklung dar und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung eines sicheren wissenschaftlichen Arbeitsumfeldes.

* * *

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) dient der Wissenschaft und fördert die Forschung in allen ihren Formen und Disziplinen. Sie ist die Selbstorganisation der Wissenschaft in Deutschland. Ihre Mitglieder sind forschungsintensive Hochschulen, außerhochschulische Forschungseinrichtungen, wissenschaftliche Verbände sowie die Akademien der Wissenschaften.

Registernummer beim Lobbyregister des Bundes: R002059.

Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Referentenentwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)“ im Land Nordrhein-Westfalen

08.08.2025

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 26.09.2024 den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)“ in Form eines Referentenentwurfs vorgelegt.

Ziele einer Überarbeitung des Hochschulrechts in NRW sind eine verstärkte Sicherung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen vor Übergriffen, Anfeindungen und Diskriminierungen sowie der Schutz der Redlichkeit des wissenschaftlichen Diskurses. Bei Verstößen gegen die „wissenschaftliche Lauterkeit“ sei es Aufgabe der Hochschulen, auf dieses individuelle Fehlverhalten Einzelner im Rahmen ihrer Selbstverwaltung konsequent zu reagieren. Der Gesetzgeber erkennt eine Verpflichtung, erweiterte rechtliche Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit die wissenschaftlichen Einrichtungen diese Aufgabe sachgerecht erfüllen können.

Regelungsansätze der guten wissenschaftlichen Praxis

In der aktuell gültigen Fassung des „Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)“ ist bereits in § 3 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 festgehalten, dass Universitäten und Fachhochschulen eine gute wissenschaftliche Praxis „gewährleisten“. Gemäß § 4 Abs. 4 HG sind zudem alle wissenschaftlich tätigen Personen sowie die Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis seien von den Hochschulen durch Ordnung zu regeln.

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat im Jahr 2019 den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verabschiedet (abrufbar unter https://zenodo.org/records/14281892). In diesem Kodex werden die Inhalte guter wissenschaftlicher Praxis entlang des Forschungsprozesses herausgearbeitet und rechtsstaatliche Anforderungen an Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis aufgestellt. Alle wissenschaftlichen Einrichtungen, die Fördermittel von der DFG in

Anspruch nehmen wollen, sind zur rechtsverbindlichen Umsetzung dieser Regelungen verpflichtet.

Auf dieser Grundlage haben alle Universitäten sowie der weit überwiegende Teil der staatlichen Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen eigene Regelungen zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität verabschiedet.

Mitteilung von Redlichkeitsmaßnahmen, § 86 Abs. 6

Zu begrüßen ist die in § 86 Abs. 6 des Entwurfs enthaltene Ermächtigungsgrundlage, rechtskräftig festgestellte Redlichkeitsverstöße anderen wissenschaftlichen Akteuren (Dienstherrn, wissenschaftlichen Verlagen oder Forschungsförderorganisationen) mitteilen zu können.

Ergänzend könnte geprüft werden, ob ein vertraulicher Informationsaustausch im Rahmen von Ermittlungsverfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist. Dadurch könnten wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsförderorganisationen, die parallel Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten prüfen, ihre Untersuchungen bei aller rechtlichen Selbstständigkeit besser verzahnen und so die Entscheidungsharmonie verbessern und personelle Ressourcen schonen.

Definition wissenschaftlicher Autorschaft, § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 Satz 2

Gemäß § 86 Abs. 6 des Entwurfs erfolgt die inhaltliche Ausgestaltung der Redlichkeitsverstöße nach § 4 Abs. 4 des Entwurfs. Dort ist zunächst geregelt, dass die Hochschulen die gute wissenschaftliche Praxis durch Ordnung regeln. In Anbetracht der obigen Ausführungen erfolgt dies aktuell in Übereinstimmung mit den Anforderungen des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Zur weiteren Orientierung hat die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) im Mai 2022 eine „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ verabschiedet (abrufbar unter https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/mustersatzung-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis-und-zum-umgang-mit-verdachtsfaellen-wisse/).

Es wird angeregt, die für § 4 Abs. 4 vorgeschlagene Ergänzung der Autorschaftsregeln um Satz 3 nicht oder jedenfalls nicht in der vorgeschlagenen Form vorzunehmen.

Der vorgeschlagene Satz lautet: „*Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen werden Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag*

geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt.“ Die Regelung knüpft an § 70 Abs. 3 Satz 2 HG an, in dem ebenfalls der Begriff des „eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrags“ verwendet wird. Wie in vielen anderen Landeshochschulgesetzen ist die Formulierung wortgleich mit § 24 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Die Wissenschaftsgemeinschaft hat den Begriff der Autorschaft im Rahmen ihrer funktionalen Differenzierung inzwischen weiterentwickelt. In jedem Fall sollte die Autorschaft in einer wissenschaftlichen Publikation auf wissenschaftliche Beiträge begrenzt sein. Eine Autorschaft, die lediglich auf einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion beruht, gilt allgemein als verbotene Ehrenautorschaft. Auch die Bereitstellung von finanziellen Ressourcen stellt keinen eigenen wissenschaftlichen Beitrag dar, wenngleich sie oft wesentlich ist, um wissenschaftliche Arbeiten überhaupt durchführen zu können. Einen „wesentlichen sonstigen Beitrag“ als ausreichende Grundlage für die Aufnahme als Autor*in zuzulassen, würde dem Ziel der wissenschaftlichen Reputationszuschreibung zuwiderlaufen.

Um ein Auseinanderfallen der hochschuleigenen Ordnungen und der gesetzlichen Vorgaben zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, auf die Ergänzung in § 4 Abs. 4 zu verzichten und § 70 Abs. 3 Satz 2 in Anlehnung an die Formulierung in Leitlinie 14 des DFG-Kodex und der darauf aufsetzenden Ordnungen der Hochschulen wie folgt zu fassen: „*Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede Person, die einen genuinen und nachvollziehbaren wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor zu nennen*.“

Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen zum Opferschutz, §§ 87 ff.

Laut der amtlichen Begründung sollen die Hochschulen weitergehend dabei unterstützt werden, Machtmissbrauch in der Wissenschaft zu verhindern. Die DFG teilt dieses Ansinnen vollständig. In Leitlinie 4 des Kodex ist festgehalten, dass „*Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen [...] durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern*“ sind. Hierzu haben sich die Hochschulen in NRW bereits auf Grundlage des Kodex verpflichtet.

Zur Unterstützung dieses Schutzzwecks könnten nach Einschätzung der DFG weitere Ermächtigungsgrundlagen hilfreich sein.

In den Vorbemerkungen zu Teil 10 des Entwurfs werden die limitierten Möglichkeiten des Disziplinarrechts mit Blick auf den Schutz der vermeintlichen Opfer von Machtmissbrauch zutreffend herausgearbeitet. *Disziplinarmaßnahmen* erfordern ein hohes Maß an Gewissheit einer Dienstpflichtverletzung. Im Fokus steht dabei die Person, die eine Pflichtverletzung begangen hat, zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten. Vorläufige disziplinarische Maßnahmen sind nach geltendem Landesrecht nur sehr eingeschränkt möglich.

In den *Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens* gilt die Unschuldsvermutung. Mit Blick auf die Ahndung wissenschaftsspezifischer Pflichtverstöße dürfen daher erst nach abschließender Feststellung durch das zuständige Gremium oder Organ Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden. Zudem stehen in diesen Verfahren die Aufarbeitung und Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Vordergrund und Maßnahmen des Opferschutzes sind nicht anschlussfähig. Überschneidungen gibt es etwa in Fällen, in denen weisungsbefugte Personen ungerechtfertigt Autorschaftspositionen in wissenschaftlichen Publikationen einfordern oder Personen ungerechtfertigt von einer Autorschaft ausschließen. Solche Erscheinungsformen des Machtmissbrauchs können retrospektiv korrigiert werden.

Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen sind aus unterschiedlichen Gründen von Führungspersonal abhängig. Dies kann beispielsweise durch befristet ausgestaltete Anstellungsverträge oder die Betreuung und Bewertung wissenschaftlicher Qualifizierungsarbeiten bedingt sein. Aus dieser Abhängigkeit erwächst eine Schutzpflicht der Hochschulen.

Um einen rechtzeitigen und effektiven Opferschutz zu gewährleisten, sind Rechtsgrundlagen erforderlich, die *Maßnahmen zur Gefahrenabwehr* ermöglichen. Die im Kodex beschriebenen und von den Hochschulen umgesetzten Appelle schaffen aufgrund des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung keine Ermächtigungsgrundlagen, sondern machen diese in besonderem Maße erforderlich.

Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf als Opferschutzinstrumente Informationsrechte, Schutzrechte und Beistandsrechte durch entsprechende Ermächtigungsgrundlagen ermöglicht. In Anbetracht des Schutzwecks der Gefahrenabwehr und dessen präventiven Charakters sollten die Eingriffsmöglichkeiten jedoch allein vorläufiger Natur sein. Darüber hinaus ist bei der Auswahl von Maßnahmen im Einzelfall eine sorgfältige Rechtsgüterabwägung erforderlich.

Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien, § 11 b

Der Entwurf sieht vor, § 11 b um einen Absatz 5 zu ergänzen. Dadurch sollen Verfahren und Ressourcen geschaffen werden, um Personen zu entlasten, die aufgrund des Erfordernisses einer geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien einer übermäßigen Gremienarbeit ausgesetzt sind.

Mit der in § 11 b Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Vorgabe einer geschlechterparitätischen Gremienbesetzung wird dem Anliegen einer stärkeren Beteiligung von Frauen in Gremien und Kommissionen Rechnung getragen. Eine starre paritätische Besetzungsquote kann jedoch teilweise, insbesondere für Professorinnen aus MINT-Fächern und den Lebenswissenschaften, zu einer erheblichen Mehrbelastung von Frauen führen und damit deren Forschungstätigkeit substantiell einschränken. Auch in dem Wissen, dass diese Vorgabe auf § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) aufsetzt, ist aus Sicht der DFG die Aufnahme fachspezifisch ehrgeiziger, aber auch realistischer Quoten entlang des sogenannten Kaskadenmodells, das sich an den Frauenanteilen in der jeweils darunter liegenden Karrierestufe orientiert, sinnvoller.

Insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zur Unterstützung der Forschungsarbeit oder Entlastung bei Prüfungen erscheint sinnvoll. Den Empfehlungen zu den Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards (abrufbar unter fog-empfehlungen-2020.pdf) ist hingegen zu entnehmen, dass studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte aufgrund der Ausrichtung dieser Stellen letztlich keine Kompensation bei Ausfällen in der Forschungsarbeit erhalten.

Substantieller wären Entlastungen durch maßvolle anlassbezogene Reduzierungen des Lehrdeputats oder Forschungsfreisemester, um zeitliche Freiräume für die Forschung zu schaffen. Das Lehrangebot ist hinsichtlich seiner Qualität und Quantität bei etwaigen Kompensationsmaßnahmen stets im Blick zu behalten. Da entsprechende Maßnahmen nur begrenzt eingesetzt werden, stehen Wissenschaftlerinnen in fortgeschrittenen Karrierephasen in der Regel weiterhin als wichtige Rollenmodelle für Studierende zur Verfügung.

Weitere Entlastungsbeispiele sieht auch das Budget für Sprecher*innen der DFG vor (abrufbar unter https://www.dfg.de/resource/blob/168172/9037a280a6aa1e2c41574ee13a534fcc/52-12-de-data.pdf).

* * *

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) dient der Wissenschaft und fördert die Forschung in allen ihren Formen und Disziplinen. Sie ist die Selbstorganisation der Wissenschaft in Deutschland. Ihre Mitglieder sind forschungsintensive Hochschulen, außerhochschulische Forschungseinrichtungen, wissenschaftliche Verbände sowie die Akademien der Wissenschaften.

Registernummer beim Lobbyregister des Bundes: R002059.